



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2023

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 26.01.2023

Nutzung der Innenräume von Kreisverkehren

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In einigen Kreisverkehren sind im Innenbereich Kunstwerke platziert, manchmal wird auch auf eine Sehenswürdigkeit in der Nähe hingewiesen. So ist z.B. in der Nähe des Keltenmuseums in einem Kreis im Zuge der L 3191 ein Hinweis auf das Museum platziert. Nunmehr wurde in unmittelbarer Nähe im Zuge der L 3189 und der K 232 bei Altstadt/Oberau ein neuer Kreisverkehr eingerichtet und die anliegenden Bürger haben einen gemeinschaftlichen Vorschlag zur Nutzung des Innenraums vorgelegt. Diesen habe Hessen Mobil abgelehnt.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Bei der Beurteilung gestalterischer Elemente in den Mittelinseln von Kreisverkehrsplätzen ist grundsätzlich zwischen Kreisverkehren zu unterscheiden, die innerhalb geschlossener Ortschaften liegen und solchen, die außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. auf freier Strecke liegen. Diese sind aufgrund der Verkehrszusammensetzung, der Umfeldsituation und des vorherrschenden Geschwindigkeitsniveaus grundsätzlich unterschiedlich zu beurteilen. Für Kreisverkehre in Außerorts- und in den Ortsrandbereichen besteht vor allem infolge des allgemein höheren Geschwindigkeitsniveaus eine größere Unfallgefahr durch das Auffahren auf die Kreisinsel. Bei Abwägungen zu der Art der Gestaltung eines Kreisverkehrsplatzes muss die Verkehrssicherheit daher besonders berücksichtigt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es rechtliche Vorgaben zur Nutzung der Innenfläche außerhalb bzw. innerhalb von Städten und Kommunen?

Regelungen für die Gestaltung von Kreisinnenflächen bei Kreisverkehrsplätzen an Strecken außerhalb der Ortsdurchfahrten sind in den Richtlinien für die Anlage von Landstraße (RAL, Ausgabe 2012), die im Jahr 2013 eingeführt wurden, enthalten. Die RAL verweisen wiederum auf das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (Juli 2006). Demnach gilt, dass aus Verkehrssicherheitsgründen keine Hindernisse auf Kreisinseln angeordnet werden dürfen. Vor diesem Hintergrund sind seit dem Inkrafttreten des o.g. Regelwerks Kreisinseln an Kreisverkehrsplätzen im Außerortsbereich und im Ortsrandbereich grundsätzlich so zu gestalten, dass auf ihrer gesamten Fläche keine starren Hindernisse angeordnet werden, die bei einem Anprall durch Kraftfahrzeuge zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen können.

Regelungen für Strecken innerhalb der Ortsdurchfahrt sind in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006) enthalten.

Das genannte Regelwerk stellt den aktuellen Stand der Technik dar. Abweichungen hiervon bedürfen der ausführlichen und einzelfallbezogenen Begründung.

Frage 2. Wenn Sicherheitsgründe eine Nutzung der Innenfläche verbieten würden: Wie viele Kreisel werden wie am Keltenmuseum hessenweit trotzdem genutzt?

Frage 4. Wenn entsprechende Nutzungen rechtswidrig durchgeführt werden: Was passiert damit?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kreisinnenflächen, die vor der Einführung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) im Jahr 2013 angelegt wurden, erfüllen teilweise nicht die Anforderungen des aktuellen Regelwerks. Die Ermittlung der Zahl dieser Kreisverkehrsplätze würde eine händische Auswertung von Unterlagen erfordern, die in der gesetzten Frist nicht leistbar ist.

Sofern bei Kreisverkehrsplätzen, die vor Inkrafttreten der RAL angelegt wurden, Auffälligkeiten festgestellt werden, werden diese im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Verkehrsschauen von Polizei, Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden einzelfallbezogen analysiert. Ggf. werden entsprechende Maßnahmen veranlasst.

Frage 3. Sieht die Landesregierung Wege, die Innenräume dennoch zu nutzen?

Die Innenräume von Kreisverkehrsplätzen an freien Strecken und in Ortsrandbereichen können bspw. durch eine geeignete Bepflanzung mit Stauden oder ähnlichen Pflanzen oder durch die Anlage einer leicht ansteigenden Hügelfläche genutzt werden.

Frage 5. Welche Kosten würden hessenweit für die Entfernungen entstehen?

Die Kosten eventueller Umbau- oder Anpassungsmaßnahmen müssten zu gegebener Zeit für jede Maßnahme individuell ermittelt werden und können daher derzeit nicht pauschal benannt werden.

Wiesbaden, 6. März 2023

Tarek Al-Wazir